

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

Der Gemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. bei Räumung der Grabstätte der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2001 außer Kraft.

Urbar, den 12. Dezember 2001

(Dienstsiegel) gez. Kohl

(Karl-Josef Kohl)
Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Urbar

Anlage

Veröffentlichung Heimat-Echo am 14.12.2001

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 230,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 460,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 500,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 620,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Tief-/Einzelgrabstätte 1.230,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 €
 - cc) eine Urnengrabstätte 770,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Tief-/Einzelgrabstätte 41,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 67,00 €
 - cc) eine Urnengrabstätte 26,00 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum 6. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 380,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | Wahlgräber - Einfachgräber –
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| | a) Einzelgrabstätte | 540,00 € |
| | b) Doppelstellen | |
| | für die erste Bestattung | 460,00 € |
| | für jede weitere Bestattung | 460,00 € |
| | c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 3. | Wahlgräber – Tiefgräber –
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| | a) für die erste Bestattung | 540,00 € |
| | für jede weitere Bestattung je | 390,00 € |
| | b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.
3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle | 150,00 € |
| 2. | Aufbewahrung einer Leiche
ohne Benutzung der Leichenhalle | 120,00 € |

VI. Räumung von Grabstätten

1. Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.
2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.
3. Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Urbar 180,00 €